

An den Wahlleiter
der Stadt Bockenem

Eingangsvermerk
Datum: Uhrzeit: Unterschrift:

Wahlvorschlag für die Wahl des Orsrates
in der Ortschaft _____
am 13. September 2026

I. Dieser Wahlvorschlag der Wählergruppe soll das Kennwort

	abgekürzt
--	-----------

führen.

II. Auf Grund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				

7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind ¹⁾:

	Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1			
2			

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärungen und Versicherungen der Bewerberinnen und Bewerber und
 Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt für sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs.3 Satz 2 NKWG).
5. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ²⁾.

V. Bemerkungen:

(Ort und Datum)

VI. Unterschriften ³⁾:

(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)
(Anschrift)	(Anschrift)	(Anschrift)
(Str. Hausnr.)	(Str. Hausnr.)	(Str. Hausnr.)
(PLZ, Wohnort)	(PLZ, Wohnort)	(PLZ, Wohnort)
(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)

1) Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

2) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

3) Vgl. § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7 NKWO;